



Sonderanträge zum Antrag auf Zulassung

für das Sommer-/ Wintersemester 20____ / ____

A. **Härtefallantrag**

B. Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der **Durchschnittsnote**

C. Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der **Wartezeit**

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen!

.....
Name, Vorname

.....
Bewerber/in für den Studiengang

.....
Straße Hausnummer

.....
Geburtsdatum

.....
PLZ Ort

Kreuzen Sie bitte auf Seite 2 den gewünschten Antrag sowie den für Sie zutreffenden Grund an, fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei und reichen Sie alles zusammen mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein.

Bewerber mit einer **deutschen Hochschulzugangsberechtigung** laden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen inkl. Sonderanträge auf der Bewerbungsplattform "S.A.M.-Application" hoch.

Bewerber **ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung**, d.h. mit ausländischen Zeugnissen senden ihre Sonderanträge unter Angabe der uni-assist Bewerbernummer per E-Mail ans Büro für Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation (BBZI) - bbzi@hwr-berlin.de.

Bitte beachten Sie:

Für Sonderanträge gelten die gleichen Ausschlussfristen wie für die Bewerbung!

Sonderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt UND alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind!
Ausführliche Erläuterungen finden Sie ab Seite 3.

Hiermit stelle ich einen:
(Zutreffenden Antrag und Gründe bitte ankreuzen!)

A. Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)
(Erläuterungen ab Seite 3)

1. Besondere gesundheitliche Gründe:

- 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6

2. Spätaussiedlung mit Studienplatz 3. Frühere Zulassung 4. Zwingender Studienortwechsel

B. Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote
(Erläuterungen ab Seite 4)

1. Besondere gesundheitliche Gründe:

- 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5

2. Besondere familiäre Gründe:

- 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5

3. Leistungssport

C. Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit
(Erläuterungen ab Seite 7)

1. Besondere gesundheitliche Gründe:

- 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5

2. Besondere familiäre Gründe:

- 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6

3. Leistungssport

Mir ist bekannt, dass mein Antrag nur dann berücksichtigt werden kann, wenn er zusammen mit dem Antrag auf Zulassung fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen bei der HWR Berlin bzw. uni-assist eingeht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Zu A. Härtefallantrag

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Fügen Sie bitte die jeweils in Klammern genannten Unterlagen bei sowie alle Belege, die geeignet sind, den Nachweis eines Härtegrundes zu führen.

Weitere Ausführungen zur Begründung Ihres Antrages können Sie ggf. beifügen.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern

- 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchstanden werden können (fachärztliches Gutachten).
- 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (fachärztliches Gutachten).
- 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
- 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
- 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege (fachärztliches Gutachten).
- 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (fachärztliches Gutachten).

Beachten Sie: Alle o.g. Gründe sind durch fachärztliche Gutachten zu belegen!!! Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten muss Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. **Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums**, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
3. **Frühere Zulassung** für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid).
4. **In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern**; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel).

Zu B. Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Wenn Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen Sie nachweisen, welche Umstände zu Ihrer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben und wie sich diese konkret auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt haben. Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie Kopien ihrer Schulzeugnisse beifügen.

Als weiterer Nachweis muss ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer!) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben.

Beachten Sie bitte, dass Sie in allen Fällen über die geforderten Unterlagen hinaus zusätzlich die letzten beiden Zeugnisse vor Eintritt des leistungsbeeinträchtigenden Ereignisses und alle darauf folgenden Zeugnisse lückenlos vorlegen müssen!

Fügen Sie also bitte die jeweils in Klammern genannten Unterlagen, das Schulgutachten sowie die geforderten Zeugnisse bei und darüber hinaus alle Belege, die geeignet sind, den Nachweis des begründeten Antrages zu führen!

Weitere Ausführungen zur Begründung Ihres Antrages können Sie ggf. beifügen.

Fordern Sie das Gutachten so früh wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann.

Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die auf Seite 5 abgedruckten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außer Stande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen unter Umständen helfen, eine solche Gutachterin bzw. einen solchen Gutachter zu finden. Legen Sie der Gutachterin/dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Alle Unterlagen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten, müssen dem Antrag zusätzlich beigelegt werden; außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers,
 - b) die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken,
 - c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte,
 - d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.
Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

Hinweis: Auch eine Verbesserung des Notendurchschnitts führt nicht automatisch zur Zulassung! Bei der Berechnung des Qualifikationsranges wird lediglich der tatsächlich erwiesene Nachteil ausgeglichen. Auch der damit erreichte Listenplatz kann noch außerhalb der Zulassungsränge liegen!

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden.

Beachten Sie, dass der Nachweis des zutreffenden Antragsgrundes allein für die Anerkennung des Antrages nicht ausreicht, sondern Gründe und Auswirkungen durch die vor- und nachstehend genannten Nachweise zu belegen ist.

1. Besondere gesundheitliche Gründe

- 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten und Schulzeugnisse)
- 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgutachten und Schulzeugnisse)
- 1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1 oder 1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten und Schulzeugnisse)
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten und Schulzeugnisse)
- 1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes, Schulgutachten und Schulzeugnisse)

2. Besondere familiäre Gründe

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder, Schulgutachten und Schulzeugnisse).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit, Schulgutachten und Schulzeugnisse).
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister, Schulgutachten und Schulzeugnisse).
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde/n der Eltern oder des betreffenden Elternteils und Erklärung über den damaligen Familienstand, Schulgutachten und Schulzeugnisse).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern, Schulgutachten und Schulzeugnisse).

- 3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände** von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Schulgutachten und Schulzeugnisse).

Zu C. Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verstrichen sind (Studienzeiten gelten nicht als Wartesemester!). Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die ohne die Verzögerungen voraussichtlich erreicht worden wäre.

Wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote gilt auch hier, dass der Nachweis des Antragsgrundes allein (z.B. Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht! Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis müssen Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Fügen Sie also bitte die jeweils in Klammern genannten Unterlagen und die o.g. Schulbescheinigung bei und darüber hinaus alle Belege, die geeignet sind, den Nachweis eines Nachteils zu führen!
Weitere Ausführungen zur Begründung Ihres Antrages können Sie ggf. beifügen.

Bitte bedenken Sie, dass auch eine Verbesserung der Wartezeit nicht automatisch zur Zulassung führt! Bei der Berechnung der Wartezeit wird lediglich der tatsächlich erwiesene Nachteil ausgeglichen. Auch der damit erreichte Listenplatz kann noch außerhalb der Zulassungsränge liegen!

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Gründe

- 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten und Schulbescheinigung)
- 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und Schulbescheinigung)
- 1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Ziffer 1.1 oder 1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten und Schulbescheinigung)
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten und Schulbescheinigung)
- 1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes und Schulbescheinigung)

2. Besondere familiäre Gründe

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder, Nachweis über versorgung und Schulbescheinigung)
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und Schulbescheinigung)

- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (Geburtsurkunden der Kinder, Nachweis über Betreuung und Schulbescheinigung)
 - 2.4 Verlust eines Elternteils oder beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils und Erklärung über den eigenen damaligen Familienstand und Schulbescheinigung)
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern und Schulbescheinigungen)
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z.B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren.)
3. **Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände** von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes und Schulbescheinigung).